



Statuten

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Stellung und Zweck

Unter dem Namen SPECIAL-EVENTS, gegründet am 1. Januar 2000, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein, mit Sitz in Jaberg, welcher die Organisation und Durchführung von aussergewöhnlichen Anlässen bezweckt.

2 Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

- (A) Member
- (B) Supporter

2.1.1 Member

Die Gründungsmitglieder und die aktuellen Vorstandsmitglieder erhalten automatisch den Memberstatus. Sie können in der SPECIAL-EVENTS-Buchhaltung ein nicht verzinstes Member-Konto für nicht bar ausbezahlte Entschädigungen führen lassen. Sind berechtigt zu Sonderkonditionen an von SPECIAL-EVENTS öffentlich organisierten Anlässen teilzunehmen.

2.1.2 Supporter

Sind berechtigt zu Sonderkonditionen an von SPECIAL-EVENTS öffentlich organisierten Anlässen teilzunehmen.

2.2 Ein- und Austritte

- (A) Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereins, von denen es ein Exemplar erhält, als verbindlich.
- (B) Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt zu geben.
- (C) Mitglieder können aus wichtigen Gründen, auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (D) Mitglieder, die Ihren Mitgliederbeitrag auch nach mehrmaliger Mahnung nicht bezahlen werden automatisch ausgeschlossen. Die Hauptversammlung ist über diese Ausschlüsse zu informieren.

2.3 Beitragspflicht

Member und Supporter CHF 55.55 pro Jahr

Die Hauptversammlung kann die Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Die Mitglieder sind verpflichtet den geschuldeten Beitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.



Statuten

2.4 Andere Mitgliedschaftspflichten

Die einzige Mitgliedschaftspflicht bei SPECIAL-EVENTS besteht darin, den geschuldeten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (A) Hauptversammlung
- (B) Vorstand

3.1 Hauptversammlung

3.1.1 Einberufung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung ein.

Auf Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beruft der Vorstand innert 60 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung ein.

Die Einladung muss die Traktandenliste beinhalten und mindestens vier Wochen vor der Versammlung als normale Briefpost aufgegeben oder per E-Mail versandt werden.

3.1.2 Zuständigkeit

- (A) Sie wählt den Vorstand und beschliesst über die definitive Aufnahme von neuen Mitgliedern, die im Laufe des Geschäftsjahres vom Vorstand provisorisch aufgenommen wurden. Sie beschliesst auch über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern. Sie hat ihren Beschluss nicht zu begründen.
- (B) Sie hat die Aufsicht über den Vereinsvorstand.
- (C) Sie genehmigt auf Antrag des Revisors die Jahresrechnung und bewilligt das Budget.
- (D) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung.
- (E) Sie beschliesst über eine Statutenrevision.
- (F) Sie kann zudem über alles beschliessen, was ihr ordentlich zum Beschluss vorgelegt wird.

3.1.3 Stimmrecht, Mehrheit und Modus

Alle Member und Supporter haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben.



Statuten

Bei unentschiedenen Abstimmungen zählen die anwesenden Memberstimmen doppelt, besteht weiterhin Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

3.2 Vereinsvorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Kassier und dem Eventmanager.

3.2.2 Wählbarkeit

Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar, wobei eine Aemterkumulierung zu vermeiden ist.

3.2.3 Rücktritt

Der Rücktritt aus einem Amt erfolgt grundsätzlich auf die Hauptversammlung hin. Er hat mindestens zwei Monate vorher schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt zu werden. Der Präsident meldet seinen Rücktritt schriftlich mindestens einem andern Vorstandsmitglied.

3.2.4 Zuständigkeit

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten und Interessen des Vereins gegen aussen zu vertreten.

Der Vorstand beschliesst insbesondere über:

- (A) Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder
- (B) Stellvertretungen im Vorstand
- (C) Ausgaben im Rahmen des Budgets
- (D) Werbung/PR
- (E) Durchführung von Events
- (F) die Stundensätze und zu vergütenden Stunden für die einzelnen Anlässe
- (G) provisorische Aufnahme neuer Mitglieder
- (H) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- (I) alles was nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Hauptversammlung fällt.

3.2.5 Zeichnungsberechtigung

Verträge müssen von Vorstandsmitgliedern zu Zweien unterzeichnet werden. Andere Verträge sind nichtig.



Statuten

4 Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.2 Revision

Eine Revision dieses Reglements kann durch zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4.3 Auflösung

(A) Für die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(B) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die letzte einzuberufende Hauptversammlung.

4.4 Ergänzende Bestimmungen

Wo diese Statuten nichts bestimmen, gelten die Bestimmungen über den Verein, ZGB Art. 60-79, als ergänzende Bestimmungen.

4.5 In Kraft treten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 11. März 2005 sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

gez. Rolf Peter, Eventmanager, Jaberg

gez. Daniel Zaugg, Präsident, Uttigen

gez. Ursula Aeberhard Peter, Kassierin, Jaberg

Jaberg, 11.März 2005